

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waise, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Scandalon.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Suterhock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließlich Postgebühren 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.) Bezugslohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltene Zeitspalte 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 27. April.

Mit dem ersten Mai beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für Mai zum Preise von 80 Pf. (8 Sgr.) einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. (7 1/2 Sgr.) beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger angeführten Zeitungs-Spediteure, sowie die unterzeichnete Expedition an.

Auch sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die beiden Monate Mai und Juni zusammen Abonnements zum Preise von 1 M. 68 Pf. (16 Sgr. 9 Pf.) entgegen.

Mit der ersten Nummer des nächsten Monats beginnt auch eine neue, sehr spannende Novelle „Ein tiefes Geheimniß“ von Steinbock, die, unserer jüngsten Vergangenheit entnommen, überraschende Streiflichter auf die Hofgeschichten Napoleon III. wirft. Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung. W. 27. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht. Schwurgericht.

Der Gang zum Verbrechen liegt wohl nur in den aller seltensten Fällen in angeborener Anlage, und ist er vielmehr wohl fast immer auf die Uebung, die bald Gewohnheitsrechte erlangt, zurückzuführen. Ein Beispiel für letztere Annahme liefert der erst 22jährige Schreiber Carl August Fehner. Seit seinem 17. Jahre, wo er wegen einfachen Diebstahls auf die Anklagebank kam und zu einer geringen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, hat er stets nur auf kurze Frist die Gefängnismauern verlassen. Auf den Diebstahl folgten die Vergehen des Betruges und der Unterschlagung und wiederholten sich; es gefellte sich Straßenraub und schwere Urkundenfälschung hinzu, und wurde Fehner wegen des letztgenannten Verbrechens Ende October v. J. vor dem Strafgericht zu Hamburg zu 2 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt, nachdem Faculpat sechs Vorstrafen erlitten hatte.

Im Verlaufe der Untersuchung wegen des letztgenannten Verbrechens ergab sich, daß Fehner sich falscher Legitimationspapiere bedient hatte. Dieselben lauteten auf den Rutscher Hermann Teubert, und durch diesen Zwischenfall wurden zwei Urkundenfälschungen und zwei Betrugsfälle entdeckt, deren sich Fehner im August v. J. hier in Berlin schuldig gemacht.

Der Angeklagte lernte damals den vorerwähnten Teubert kennen und gab sich diesem gegenüber für einen Angestellten der Thierarzneischule aus. Der Rutscher hörte so viel von den Annehmlichkeiten der Dienstverhältnisse bei der Schule, daß er den neuen Freund bat, ihm an dem Institut eine Stellung zu verschaffen. Fehner zeigte sich nicht abgeneigt und forderte die Legitimationspapiere Teuberts. Dieser beilegte sich, dem liebenswürdigen Gönner einen Militairauslassungsschein und drei Privatatteste auszuhändigen. Im Austausch empfing der Rutscher alsbald einen Schein, der etwa folgendermaßen lautete: „Hiermit bekenne ich, daß ich obige Zeugnisse von dem jetzigen Rutscher Hermann Teubert erhalten habe. Dieselben gemäßen vollständig, und bin ich nicht abgeneigt, dem p. Teubert einen Dienst in der königlichen Thierarzneischule zu überweisen, wenn derselbe im Stande ist, eine Caution von 5 Thln. zu erlegen.“ Unterzeichnet war dies Schriftstück mit: „H. Scholz I., Oberstaatsanwalt.“

Teubert war sofort bereit, die 5 Thlr. zu zahlen, und nahm Fehner das Geld in Empfang.

Selbstverständlich hatte der Angeklagte den Revers angefertigt, und es floß auch in seine Tasche die Caution des vertrauensseligen Rutschers.

Fehner hatte im Portemonnaie Teuberts einige Goldstücke bemerkt, und der erste Versuch, denselben zu beschwindeln, hatte den Industrieritter belehrt, daß es nicht allzu großer Schlawucht bedürfe, um die 10- und 20-Markstücke aus des Rutschers Tasche zu fischen.

Bald fing Fehner an, seinem Freunde gelegentlich zu erzählen, daß der Herr Oberstaatsanwalt und der Herr Director der Thierarzneischule gern für den Betrag von 30 Thln. Goldstücke haben möchten. Teubert glaubte, sich bei seinen künftigen Vorgesetzten in Gunst setzen zu müssen, und stellte vier 20-Markstücke und ein 10-Markstück für das Wechselgeschäft zur Verfügung. Fehner führte den Rutscher nach einem Hause in der Philippstraße, wo, wie er behauptete, der Director wohne, und begab sich mit dem Golde in das Innere des Hauses, während Teubert an der Thür wartete. Fehner lehrte bald zurück und brachte dem Harrenden einen Zettel, worauf mit Bleistift geschrieben war: „Hiermit bekenne ich dem Rutscher Hermann Teubert, daß er am 23. d. Mts. eine Zahlung von 30 Thln. in Empfang zu nehmen hat gegen eingewechselte 20-Markstücke. v. Salbern, Director der königl. Thierarzneischule.“ Der Angeklagte gab dabei noch zur Erklärung mündlich an, der Director sitze gerade beim Mit-

tagstisch, und der Revers sei so gut als bares Geld. Der Rutscher beruhigte sich dabei. Fehner trennte sich sodann von dem Rutscher, und dieser sah den guten Freund nicht wieder, während er bald genug erfuhr, daß sowohl der erste als der zweite Revers von Fehner gefälscht und die Caution, sowie die schönen Goldstücke verloren waren.

Fehner, der, wie oben erwähnt, in Hamburg zu 2 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden, welche Strafe er dort voraussichtlich am 12. December 1876 verbüßt haben wird, ward auf Requisition des hiesigen Stadtgerichts hierhergeführt, um sich in der Teubertschen Angelegenheit wegen Urkundenfälschung und wiederholten Betruges im Rückfalle vor den Geschworenen zu verantworten.

Der Angeklagte war in allen Punkten geständig. Im Laufe der Schlussverhandlung wurde die Anklage auf Urkundenfälschung fallen gelassen, indem den ausgestellten Reversen der Charakter der Urkunde nicht beigelegt werden konnte. Die von der Verteidigung beantragte Subtilisirung mildernder Umstände wurde jedoch abgelehnt, und der hohe Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und auf 600 M. Geldstrafe, welsch letzterer in Unvermögensfalle noch 2 Monate Zuchthaus zu substituieren.

Zweite Deputation.

So mancher Untertban des Beherrschers aller Reußen fand bereits Gelegenheit, die Bekanntschaft Berliner Bauernfänger in unliebsamer Weise zu machen, ja dieselben scheinen sogar eine ganz besondere Geneigtheit an den Tag zu legen, sich, wenn möglich, gerade den Fremdling des Dittens für die Ausraubung auszuwerfen. Es war somit kein staunenswerther Vorgang, als der in russisch Polen ansässige Barbier Marcus Bergmann, der sich im April v. J. in der deutschen Hauptstadt aufhielt, in die Halle der Bauernfängerei gerathen war, und zwar nicht reglementsmäßig verschleppt, sondern ganz zufällig.

Am Vormittag des 30. April betrat er nämlich einen Schankkeller in der Gartenstraße. Es gefellte sich zu dem russischen Gast einer der im Locale befindlichen Herren, entriete ein Partichen Kummelblättchen, und im Umsehen hatte der Russe 100 Thlr. verloren. Je inhaltsreicher aber sein Portemonnaie wurde, desto gedankenschwerer wiegte er sein Haupt, und plötzlich bligte es ihm durch den Schadel: „Ein Bauernfänger plündert dich aus!“ Marcus donnerte seine Entrüstung nunmehr in allen Tonarten los und hatte das Vergnügen, die Wirkung zu beobachten, daß er an's Gewinnen kam und nach und nach 60 Thlr. wieder eroberte. Demnachst verschwand jedoch der Partier aus den Augen des Russen. Dieser gab sich über den Verlust der noch fehlenden 40 Thlr. nicht aufrieden; er hielt, noch fortwährend raisonnierend, an seinem Tische Wacht, und siehe da! nach etwa einem halben Stündchen tritt ein Herr in den Keller, der, wenn auch nicht in der Kleidung, so doch im Gesicht die täuschendste Aehnlichkeit mit dem Kummelblättchenpieler besitzt.

Der Russe eilt auf den Ankömmling zu und verlangt das verlorene Geld zurück; Jener aber zeigt eine große Befremdung, nennt sich dem Russen als Gustav Bod, den Wirth des Locals, und als Marcus darauf erwidert: Nun, dann ist der Wirth selbst der Bauernfänger, der mich ausgeplündert hat,“ versetzt Herr Bod dem Gast ein paar Ohrfeigen.

Der Russe war selbstverständlich mit dergleichen Abschlagszahlungen nicht einverstanden und lief zur Polizei, um Anzeige zu machen. Der Wirth wurde zur Wache sistirt, und Marcus Bergmann recognoscirte denselben als den, der die 40 Thlr. gewann, mit Bestimmtheit. Auch in der später wiederholten commissarischen Vernehmung blieb der Geschädigte bei seinen ersten Aussagen.

Diese Geschichte führte Gustav Bod auf die Anklagebank. Er bestreitet entschieden, mit dem Russen beim Kummelblättchen gefessen zu haben, und zur völligen Ent-

lastung versucht er, einen Alibiweis zu führen, was ziemlich gelang. Nichts desto weniger verurtheilte die königliche Staatsanwaltschaft, die Anklage wegen gewerbmäßigen Hazardspiels und wegen Mißhandlung aufrecht erhalten zu müssen und beantragte eine Gefängnisstrafe von 3 Monat, da Bod bereits früher wegen eines Vergehens ersterer Art bestraft ist. Der hohe Gerichtshof erachtete jedoch den Angeklagten des ersteren Vergehens nicht für überführt, jedoch der Mißhandlung für schuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 30 M. ev. 4 Tagen Gefängniß.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die V. Criminaldeputation verhandelte gestern gegen einen beharrlichen Lügner-Säulen-Raculatur-Mörder: Der bereits sechsmal wegen Diebstahls bestrafte Arbeiter Heinrich Friedrich Valentin Wirth hatte am 5. März d. J. eine fünfmonatliche Gefängnisstrafe verbüßt und wurde Tags darauf abermals beim Abhören von 16 Rsd. Lügner-Raculatur im Verthe von 5 Sgr. 4 Pf. betroffen, obgleich er sich gerade durch dasselbe Vergehen nicht nur die eben verbüßte sondern fast die sämtlichen Vorstrafen zugezogen hatte. Gegen den geständigen Angeklagten wurde auf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe und einjährigen Ehrverlust erkannt. Vor derselben Deputation erschien demnach die unverschämte Marie Segdel unter der Anklage der Unterschlagung und des Diebstahls. Die Angeklagte wurde beschuldig, ihren Vermögenherinnen, Frau Langenick und Frau Wehge, Kleidungsstücke entziehen und demnachst verstoßen, außerdem der Letzteren zu demselben Zweck einen Handkorb und einen Paletot gestohlen zu haben. Frau Segdel bewies in ihrer Verteidigung, daß sie aus ihren mehrmaligen Vorbestrafungen Nutzen gezogen hat, indem sie die Unterschlagungen vorbehaltlos eingestand, den Diebstahl aber ebenfalls auf eine solche zurückzuführen trachtete. Mangels hinreichender Beweise wurde sie denn auch nur wegen dieses Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurtheilt, wovon drei Wochen durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt in Anrechnung kamen. Wie schon bemerkt, war die Dame der Unterschlagung geständig und wurde aus diesem Grunde die vorgeladene ergebene Zeugin nicht vernommen. Diese, vor der Thüre des Audienzsaales harrend, ohne ihrem Herzen vor dem Richtercollegium Luft machen zu können, zeigte sich hierüber ein so unzufriedener, als sie beim Vorüberfahren der Angeklagten bemerkt hatte, daß dieselbe mit einem ihr — der Zeugin — gehörigen Unterkrod bekleidet war. Mit der Wittzeugin wartete sie nun so lange, bis ihre frühere Mietheerin in ihre Zelle zurückgeführt wurde, stürzte sich blitschnell auf die Gefangene, um sich mit Gewalt in den Besitz ihres Eigentums zu setzen. Diese mußte aber den Angriff geschickt abzuwehren, den außerdem das besonnene Einschreiten der begleitenden Beamten erfolglos machte.

Die kaum 15jährige, unverschämte Franziska wurde gestern vor der II. Criminal-Deputation wegen wiederholten Betruges, wegen Unterschlagung und wegen einfachen Diebstahls mit zusammen 14 Tagen Gefängniß belegt. Die Angeklagte hatte ihrer Dienstherrin erwiesener Maßen in zehn Fällen beim Einkauf von Petroleum jedesmal drei Pfennige zu viel in Ansatz gebracht, und das Geld für sich behalten. In ähnlicher Weise hatte sie weitere neun Pfennige unterschlagen, dann aus einem auf dem Tische liegenden Portemonnaie 24 Sgr., sowie einer Aftermietheerin endlich einige Schmutzlachen im Werthe von drei bis vier Thaler entwendet. Obgleich der Diebin die gestohlenen Sachen sofort wieder abgenommen wurden, der zugefügte Schaden nicht sehr bedeutend ist, schützte sie nur ihre große Jugend vor einer weit härteren Strafe.

Eine Handelsgesellschaft hatte von der hiesigen deutschen Union-Bank drei Prioritäts-Obligationen der Central-Pacific-Eisenbahngesellschaft, jede zu 1000 Dollar geliefert erhalten. Es stellte sich nach Verlauf einiger Zeit heraus, daß zwei dieser Obligationen falsch waren und verlangte die Käuferin derselben von der erwähnten Bank nunmehr die Erfüllung des Lieferungsvertrages, indem sie, als selbst Nichtjuristen einleuchtend und selbstverständlich, annahm, daß falsche Actien keine Actien, sondern ein werthloses Stück Papier seien; daß die Bank, indem sie falsche Actien an Stelle richtiger gegeben, die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt habe und

deshalb zur Erfüllung des Pflanzungsvertrages angehalten werden könne. Das hiesige Stadtgericht, 7. Proceßdeputation, ist jedoch unter dem Vorhinein des Stadtraths Ertheilung anderer Ansicht gewesen. Es hat die Klage unter folgender kurzer Begründung abgewiesen: Klägerin verlangt Nachlieferung von 2 echten Obligations, also vollständige Erfüllung des mit der Verklagten geschlossenen Kaufvertrags. Klägerin kann jedoch nach Art. 357 Abschnitt 1 S. 2. nicht mehr Erfüllung verlangen, da sie die angebotenen Falsificate angenommen und nicht unverzüglich nach Empfangnahme derselben der Verklagten angezeigt hat, daß sie auf Erfüllung bestehen wolle. Hieraus folgt die Abweisung der Klage. Von Rechts wegen. — Diese Entscheidung hat in Vorlesungen so großes Interesse erregt, daß sich die Klage der Handelsgesellschaft, veranlaßt gesehen hat, dieselbe vervielfältigen zu lassen und massenhaft zu verbreiten. Die Klage wird übrigens jedenfalls bis an das Reichsoberhandelsgericht gelangen.

\* Für Bauunternehmer dürfte nachstehender, kürzlich vom Kammergericht entschiedener Rechtsfall von Interesse sein. Ein Bauunternehmer übertrug einem Zimmermeister für mehrere zu errichtende Wohnhäuser die gesammelten Zimmerarbeiten für einen in Haus- und Hogen verabredeten Preis. Außer den eigentlichen Zimmerarbeiten errichtete der Zimmermeister noch auf jedem Bau eine hölzerne Mauerbude und interimistische Aborte, wofür er die Beträge mit 15 Thlr. für die Bude und 6 Thlr. für den Abort besonders liquidirte. Der Bauunternehmer verweigerte die Zahlung und machte in dem vom Zimmermeister angestregten Proceß den Einwand, daß zu den gesammelten Zimmerarbeiten auch die Herstellung der für den Bau nöthigen Mauerbuden und Aborte gehöre, um so mehr, als dieselben aus Zimmerarbeit bestehen, wobei es ganz gleichgültig sei, ob dieselben interimistisch oder definitiv errichtet werden. Der erste Richter verurtheilte den Verklagten zur Zahlung der geforderten Summen, nachdem die Angelegenheit der Preise von einem Sachverständigen beurtheilt worden, indem er ausführte, daß zu den im Entpreisverträge übernommenen Zimmerarbeiten weder die Herstellung der Mauerbuden noch der interimistischen Aborte gehöre, da der abgeschlossene Vertrag für diese Behauptung nicht den geringsten Anhalt gebe. Auch das Kammergericht trat auf die Appellation des Verklagten dieser Ansicht in allen Stücken bei, indem es das erste Erkenntnis bestätigte.

\* In dem Paragraphen 56 des St. G. B. ist angeordnet, daß Angekludigte, welche vor dem 18. Jahre eine strafbare Handlung begangen haben, freizusprechen sind, wenn sie bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen; daß der Richter aber bestimmen soll, ob der Angekludigte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Wegen wiederholter Theils vor dem 18. Jahre, theils nach demselben verübter Verbrechen vor demselben Schlichter angeklagt und wegen ersterer Handlungen freigesprochen worden, weil die Geschworenen erklärt hatten, der Angeklagte habe die Begehung des Verbrechens die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen; wegen der anderen Verbrechen war er dagegen zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt worden. Das Gericht hatte seine Unterbringung in eine Besserungsanstalt, obwohl er das 20. Jahre noch nicht erreicht hatte, nicht ausgesprochen. Deshalb legte der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und ist dieselbe vom Obertribunal für begründet erachtet worden, weil § 56 eine gebietende Vorschrift des Gesetzes ist, von deren Beobachtung der Richter sich rechtfertigen muß, ohne Verletzung nicht entbinden kann. Die erkannte Gefängnisstrafe hebt die Beobachtung dieser Vorschrift, so sagt das Obertribunal, nicht auf. Handelt es sich bei der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt um eine eigentliche Strafe, so würde die allgemeine Regel fordern, daß für jede strafbare Handlung die im Gesetz dafür angedrohte Strafe verhängt werden muß, wenn sie nicht durch einen besonderen gesetzlichen Grund ausgeschlossen ist. Beim Vorhandensein mehrerer strafbarer Handlungen hebt Gefängnisstrafe die Haft oder die Unterbringung im Arbeitshause nicht auf, es würde also auch als Strafe die Unterbringung in eine Besserungsanstalt neben anderen Freiheitsstrafen nicht ausgeschlossen sein. Letztere ist eben überhaupt keine Strafe. Sie stellt sich vielmehr nur als eine im Interesse des Angekludigten wie der bürgerlichen Gesellschaft für zulässig erachtete Präventivmaßregel dar, auf welche das Strafsystem des St. G. B. keine Anwendung findet, und welche nur nach den Voraussetzungen, unter denen sie gesetzlich eintreten kann oder soll, zu beurtheilen ist. Als einzige Schranke stellt das Gesetz das 20. Lebensjahr auf. Im Uebrigen erscheint eine solche Unterbringung eines Angekludigten ihrem Zulässigkeitsgrade nach als eine mit der begangenen, strafbaren Handlung verknüpfte Folge und ihrem Zwecke nach als eine Präventivmaßregel, als ein Mittel, den Angekludigten den nachtheiligen Einflüssen seiner Familie zu entziehen und durch Besserung auf sein zukünftiges Verhalten einzuwirken.

\* Zwischen dem Eigentümer eines Grundstücks und einem seiner Mieter war in Folge von Miethstreitigkeiten ein Briefwechsel entstanden, den der Mieter von einem Freunde hatte führen lassen. Dem Wirth war die ganze Angelegenheit unangenehm gewesen, und hatte er sich, um eine Ausgleitung herbeizuführen, an einen Revierpolizeibeamten gewendet, der auch zum Mieter gegangen war, mit demselben geredet und die Streitenden verglichen hatte. Bei der Unterredung mit dem Mieter war seitens des Polizeibeamten über dessen briefstellerischen Freund eine Aeußerung gethan, welche letzterer für eine Beleidigung hielt und deshalb gegen den Beamten die Injurienklage anstregte. Der Verklagte setzte derselben den Einwand entgegen, daß er sich bei der von ihm angeführten gütlichen Befregung der fraglichen Angelegenheit in der Ausübung seiner amtlichen Befugnisse befunden habe und deshalb seine Freisprechung aus § 133 St. G. B. erfolgen müsse, weil, wenn die incriminirte Aeußerung auch nicht gerade unter die Vorhaltungen und Rügen, dienlichen Anzeigen oder Urtheile seitens eines Beamten falle, sie doch jedenfalls als ein ähnlicher Fall im Sinne des Gesetzes gelten müsse; dieser Ansicht ist der Richter nicht beigetreten. Er hat den Verklagten wegen Injurien verurtheilt; denn es liegt zwar, so heißt es im Urtheil, der Polizei ob, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen, auch den Vermittler zu schützen, wenn er durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maßregeln bei Ausübung seines Retentionsrechts gestört wird; daraus folgt aber keine Befreiung der Polizei zum amtlichen Einschreiten in einem Falle, wo es sich lediglich um die Geltendmachung bestimmter privater Rechtsansprüche mittels eines Schreibens handelt. In einem solchen Fall hat die Polizei überhaupt kein Recht, amtlich einzuschreiten, kann daher bei hiernach unbesugtem Handeln die im § 133 l. c. den Beamten für ihre Aeußerungen gewährte Straflosigkeit nicht in Anspruch nehmen.

\* Eine großjährige Ausländerin hatte in einem preussischen Orte einen Gesindedienst angenommen und war längere Zeit in demselben geblieben. Das Mädchen war gegen Männer wenig zurückhaltend. Sie hatte während ihres Aufenthalts in Preußen verschiedene Liebhaber, mit denen sie den

vertrautesten Umgang pflog. Die Folgen ihres Lebenswandels zeigten sich bald; sie mußte den Dienst verlassen, ging in ihre Heimath, d. h. in einen der kleinen deutschen Staaten zurück und wurde hier Mutter. Nunmehr suchte sie sich den Bemitteltesten ihrer preussischen Liebhaber aus und verlangte von demselben Alimete für ihr Kind, die ihr jedoch verweigert wurden. Darauf klagte sie, und wurde der Verklagte in erster Instanz zur Zahlung von Alimeten verurtheilt, obwohl er nachgewiesen hatte, daß die Klägerin zu gleicher Zeit mehreren Männern sich hingeeben und das Gesetz vom 24. April 1854 verordnet, daß in solchem Falle Mutter und Kind der Alimete verlustig gehen. Das Gericht hielt nämlich dafür, daß dieses preussische Gesetz nicht auf die Ausländerin angewendet werden könne, da sie ihren Wohnsitz im Auslande habe, auch ihr Kind dort bevorzundet werde. Vielmehr müsse man sie nach den Gesetzen ihres Heimathsortes beurtheilen, und nach diesen werde der angegebene Vater von der Pflicht der Alimentation des Kindes nicht durch den Umgang der Mutter mit mehreren Männern entbunden. Dies Erkenntnis ist umgestoßen und die Klägerin abgewiesen worden. Das Recht des Kindes, so heißt es in der Begründung dieser Entscheidung, gegen den unehelichen Vater auf Alimete ist, wenn verschiedene Gesetze collidiren, nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, an welchen die Mutter zur Zeit der Conception ihren Wohnsitz hatte. Das Gesinde ist in der Regel dem ordentlichen Gerichte seiner Herrschaft unterworfen. Dadurch ist der Ort des Domicils der Herrschaft zugleich als der beständige Wohnsitz des Gesindes anerkannt. Der Gesindedienst selbständiger Personen ist als das Aufschlagen eines beständigen Wohnsitzes anzusehen. Gleichgültig bleibt es, ob Mutter und Kind Ausländer. Der ordentliche persönliche Gerichtsstand ist nicht notwendig dadurch bedingt, daß die betreffende Person dem preussischen Staatsverband angehört, sondern durch ihren beständigen Wohnsitz. Er ist wohl damit verträglich, daß dieselbe in einem ausländischen Unterthanenverhältnisse steht. Uebrigens kommt nichts darauf an, ob die Klägerin zur Zeit der Conception großjährig und außer väterlicher Gewalt, oder ob sie damals minderjährig und in väterlicher Gewalt gewesen. In beiden Fällen greift das Gesetz vom 24. April 1854. In ersterem, weil der Ort ihres Gesindedienstes als ihr Wohnsitz anzusehen ist, im zweiten, weil, auch wenn sie noch nicht selbstständig war, dennoch durch den Gesindedienst ein inländischer Gerichtsstand ausnahmsweise für sie begründet wird.

\* Ein jetzt veröffentlichtes, vom 20. November v. J. datirtes Erkenntnis des Ober-Tribunals befaßt, daß durch die Publication des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die einzelnen Staatsbeamten, noch kein klagbares Recht auf die durch jene Etats bewilligten Erhöhungen der Beamtengehälter begründet ist. Die Klage hatte ein Kreisgericht gegen das ihm vorgeordnete Appellationsgericht eingeleitet und ein anderes Appellationsgericht den Kläger abgewiesen. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptete nun die Verletzung des § 39 des Justiz-Organisationsgesetzes vom 2. Januar 1849, des allerhöchsten Erlasses vom 19. März 1850, des betreffenden Capitels des Staatshaushalts-Etats, indem sie anführt, es sei keine nur thatsächliche Bemessung ohne Rechtsgrund, wenn den im Amte befindlichen Beamten das erhöhte Gehalt schon vom Jahresbeginne ab und nicht erst vom Tage der Verkündigung des Etats ausgezahlt worden sei; denn die fragliche Berechtigung beruhe ja auf den eben erwähnten Gesetzen. Das Appellationsgericht hat es dagegen verneint, daß der einzelne Beamte auf Grund der erwähnten allgemeinen Gesetze ohne Weiteres und unmittelbar ein specielles Recht auf ein bestimmtes Gehaltsquantum schon erworben habe, und es hat, wie das Ober-Tribunal ausführt, mit dieser entgegengegesetzten Annahme, mit welcher die alleinige Begründung und Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde hinsichtlich der rechtsgrundlos gegen vorerwähnte Gesetze und Erlasse nicht geschieht. Das angegriffene Erkenntnis führe mit Recht für seine Annahme an: die Feststellungen des Staatshaushalts-Etats gestatteten dem Justizminister die Anwendung der bewilligten Mittel, verpflichteten ihn jedoch nicht dazu in der Weise, daß der einzelne Beamte aus der nicht geschenehen Aufwendung der im Haupt-Etat bewilligten Mittel einen Anspruch für sich geltend machen könne, wobei eben die Verfolgung im Rechtswege auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vorausgesetzt wird. Die Special-Etats seien nicht publicirt und hätten auch nur die Bedeutung, die von der Regierung im Haupt-Etat gemachten Anforderungen zu motiviren, und aus ihren Berechnungen würde sich nicht einmal ergeben lassen, welches specielle Gehalt ein bestimmter Beamter zu erhalten habe. Erst hiermit seien die Ministerien in der Lage, den Befolungs-Etat der von ihnen ressortirenden Beamten zu ordnen und festzusetzen.

\* Der gewaltsame Widerstand gegen einen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes ist, nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 8. April c., strafbar, auch wenn das Benehmen des betreffenden Beamten, welches zu dem Widerstand Veranlassung gab, die Mißbilligung seiner Vorgesetzten erfahren hat.

\* Bei der diesmaligen Schwurgerichtssitzung in Posen hat sich ein interessanter Fall ereignet. Ein zum Geschworenen einberufener Kaufmann aus Egrimm hatte ein „Entbindungsgeluch“ eingereicht und dasselbe damit motivirt, daß er wirklich so dummt sei, um den Verhandlungen folgen zu können. Sowohl der Gerichtshof als der Staatsanwalt erachteten diese Selbstenttarnung so hoch, daß sie dem originellen Gesuch in der That stattgaben.

\* Der hier auf Requisition der Staatsanwaltschaft zu Bromberg verhaftete Raubmörder Wojciechowski hat dort gleich bei seinem ersten Verhöre ein Geständnis abgelegt, in welchem er sich als Mörder des auf dem Kirchhofe in Neu-Dombrowke umgebrachten Mannes bekannte. Der Ermordete war früher Hausknecht im „Englischen Hause“ zu Bromberg und hieß Müller. Er war vor mehreren Monaten nach Berlin gezogen, von wo er mit Wojciechowski eine Reise nach Bromberg angetreten hatte, und mit diesem auf dem Kirchhofe in Dombrowke einen dort vergrabenen Schatz zu heben. Bezüglich dieses Schatzes hat Wojciechowski folgende Angaben gemacht: Er habe im Gefängnisse die Bekanntschaft eines zu 20 Jahren Gefängnis verurtheilten alten Schatzers gemacht. Dieser habe ihm eines Tages mitgetheilt, unter der „Boza meka“ (Kreuz) auf dem oben genannten Kirchhofe sei von ihm eine Summe Geldes ca. 12,000 Thlr. vergraben. Da nun für ihn selbst keine Aussicht zur Erlangung dieses Geldes vorhanden sei, weil er wohl im Gefängnis seine Tage werde beschließen müssen, so möge W. das Geld an sich nehmen. Dies habe er auch thun wollen und sich mit dem Müller, dem er dies Geheimniß anvertraut, nach Neu-Dombrowke begeben. Auf dem Kirchhofe sei es zwischen ihm und Müller zu einem Streite gekommen, und da habe er den Müller mit dem Beile erschlagen. — Uebrigens ist der erschlagene resp. ermordete Müller nicht der Einzige, den W. zur Hebung des fraglichen Schatzes in Neu-Dombrowke aufgefunden. Schon einige Wochen vorher veranlaßte er den Hausknecht eines am Bromberger Bahnhof gelegenen Hotels, ihn nach Dombrowke zu begleiten. Derselbe kam dieser Aufforderung auch nach, und eines Tages machten sich die beiden Personen auf den Weg dahin. Unterwegs wurde dem Hausknecht aber die Sache leid, und er kehrte um. Ob

der W. dort Geld gefunden, ist zweifelhaft, aber daß er den Müller beraubt und ihm ein Vorermordete mit 24 Thlr. entwendet, steht fest. Am Morgen nach der That ist Wojciechowski in Bromberg gewesen, hat daselbst Restaurationen besucht und ist in einer derselben sogar mit dem blutigen Ueberbleiber des Ermordeten aufgefunden. Die gestohlenen Sachen, darunter auch der blutige Ueberbleiber, sind in der Wohnung der Stiefelkern gefunden worden.

\* Die Berliner „Flatterfaher“ beginnen wieder die Saison auszunutzen und Kunstreisen zu unternehmen. In der Nacht zum Freitag wurde in Friedrichsfelde bei einem Mühlenseliger ein Einbruch verübt, und der Erodenboden abgeräumt, auf dem für mehrere hundert Thaler frisch geschmiedete, noch ganz nasse Wäsche zum Trocknen aufgehängt war. Die Art der Ausführung des Diebstahls, die zurückgelassenen Spuren und der Umstand, daß die Wäsche hochfeiner Qualität war, lassen mit Gewißheit darauf schließen, daß die ganze „Sache“ nach Berlin geschafft worden ist.

\* Der Schlossermeister Rothmann wurde am 22. d. M. auf dem Louisenstädtischen Kirchhofe in der Bergmannstraße neben einem Steinofen todt aufgefunden. Wie ermittelt, hatte derselbe auf einem Grabe eine Oedenstafel aufstellen wollen und den hierzu bestimmten Sockel die Anhöhe hinaufgeschleppt. Ob er sich hierbei eine innere Verletzung zugezogen hat, welche die Ursache seines plötzlichen Todes gewesen ist, oder ob ihn in Folge der großen Anstrengung der Schlag gerührt hat, konnte bisher nicht festgestellt werden.

\* Einer neueren Ministerial-Entscheidung zufolge ist es den Gefangenen gestattet, ihren nächsten Verwandten, wenn diese durch besondere Unglücksfälle oder dringende Noth heimgekehrt werden, aus der zweiten Hälfte des Ueberverdienstes kleine Geldbeträge zuzuwenden. Es soll hier bei jedoch die erforderliche Controle gelibt werden, damit einzelne Gefangene ihrer Familie nicht etwa aus dem Ueberverdienste mehr zuwenden, als mit dem Zweck desselben, ihnen bei der Entlassung zum besseren Fortkommen zu dienen, vereinbar ist.

\* Während die Arbeitslöhne fast in allen Gewerben herabgedrückt werden, steigen dieselben sich bei den Steinlegern von Woche zu Woche. Vor vierzehn Tagen erhielten noch die Gesellen von den Meistern einen Wochenlohn von 11 Thlr., und in dieser Woche haben die Ersteren sich geweiigert, für 12 Thlr. weiter zu arbeiten, vielmehr 13 Thlr. verlangt, oder mit Arbeitseinstellung gedroht. Da ein großer Theil der Steinlegergesellen durch den Bau an vier Pferdebahnlinien absorbtirt wird, andererseits aber eine große Anzahl auch bei den Canalisationsarbeiten gebraucht wird, so haben die Meister sich genöthigt gesehen, den Lohnaufschlag zu bewilligen. Inzwischen sind bereits wieder circa 60 Steinleger aus der Pals und mehr als 40 aus Steintin hier eingetroffen; andere werden von dort noch erwartet, so daß die normalen Verhältnisse bald wieder eintreten dürften.

\* Der Bau der Pferdebahnlinie nach Schöneberg wird, wie wir aus früherer Duell erfahren, weniger durch den Erwerb der Ring'schen Apotheke seitens der Gesellschaft, als vielmehr durch die erorbitante Forderung eines bekannten Volksmanns und Reichstagsabgeordneten, der in der Potsdamerstraße mit zwei Grundstücken angelesen ist und für die Rutsche Vordergarten 3000 Thaler verlangt, ausgehalten. Während die sämmtlichen Grundstücksbesitzer, denen Theile ihrer Vorgärten abgenommen werden müssen, im öffentlichen Interesse die Preise bedeutend herabgemindert haben, bleibt gerade dieser einzige Besitzer hartnäckig bei dem geforderten Preise stehen, so daß voraussichtlich der Erwerb des Grund und Bodens nur hier im Wege der Expropriation wird erfolgen können.

\* Die längste Brücke Berlins wird gegenwärtig über die Aufsenbahnhöfe der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Dresdener Eisenbahn unterhalb des Kreuzberges gebaut. Diese Brücke wird 26 Joch erhalten, und werden unter jedem Joch 2 Geleise hindurchgeführt werden. Diefelbe wird in der Verlängerung der von Schöneberg über den sogenannten Stadtberg, hinter dem Matthäikirchhof führenden Straße angelegt und am Kreuzberg oberhalb der Großgörschenstraße münden, und wird von der Brücke aus eine neue Straße in die vorgenannte Straße gelegt werden. Nach Fertigstellung der Brücke soll der über die erwähnten Bahnen führende Straßenzug der Groß-Görschenstraße eingeben.

\* Der Termin zur Anmeldung der Verforungs-Ansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870 u. 71 invalid gewordenen und aus dem activen Militärdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften läuft mit dem 20. d. M. ab. Wir machen diejenigen Personen, die dabei interessiert sind, hiermit darauf aufmerksam.

\* Im „Evang. Anz.“ wird die Bitte ausgesprochen, die Droschkentischer darauf aufmerksam zu machen, daß am Donnerstag, den 29. April, Abends 8 Uhr, Drantenburgerstraße 76a, im Saal, eine Erbauungsstunde für Droschkentischer und ihre Familien abgehalten wird.

\* Wie Pastor Quistorp (Duchow) in der „Deutschen Wacht“ mittheilt, steht in seiner Disciplinar-Untersuchungssache der Urtheilspruch des Consistoriums nahe bevor, nachdem er über eine beleidigende Stelle seines offenen Briefes an den Präsidenten des Ober-Kirchenraths Dr. Hermann vernommen worden ist. Der letzte Punkt ist durch eine Abbitte Quistorps wegen der beleidigenden Stelle seines Briefes bereits auf friedlichem Wege ausgeglichen.

\* Ohne für die Nichtigkeit Gewähr zu übernehmen, theilen wir die bei der fortgesetztenziehung 4. Classe 151 Classenlotterie gezogenen Gewinne mit. Am 24. erstelen 15,000 Ml. auf 19,365 68,787, 6000 Ml. auf 30,184 50,700 65,968 71,401, 3000 Ml. auf 590 8050 4301 8900 10,016 10,798 12,382 13,210 17,331 19,320 20,513 20,547 22,513 27,309 28,450 30,967 44,817 48,252 52,309 53,517 54,966 56,117 58,407 60,543 61,481 63,598 64,976 67,704 71,142 71,555 74,152 74,582 81,105 87,114 87,959 90,752 90,896 92,561 1500 Ml. auf 894 4061 6148 6746 9377 12,621 13,673 14,387 14,482 14,966 16,292 16,876 18,587 20,212 22,474 23,288 26,726 27,310 27,798 28,156 29,315 29,476 29,442 29,935 30,510 30,920 31,785 32,894 33,128 33,442 33,517 34,012 37,483 38,614 39,538 39,632 40,322 43,226 44,686 45,516 46,849 47,068 48,566 49,865 49,890 50,064 50,387 51,079 51,704 54,760 57,678 59,103 59,299 59,877 62,516 63,542 67,757 69,090 69,441 69,900 71,298 71,960 74,178 75,188 79,320 79,679 80,999 83,664 83,680 85,195 91,028 91,153 91,368 91,574 92,084 92,407 92,651 93,369 600 Ml. auf 373 1669 2013 2073 3559 4059 4183 5389 600 Ml. auf 9381 12,028 12,414 12,635 12,962 13,683 14,497 15,241 15,898 17,138 21,383 21,888 25,971 26,824 27,192 29,488 34,131 37,565 41,647 47,488 51,434 53,469 53,557 54,693 56,024 56,214 58,330 60,703 63,093 64,148 66,598 68,870 70,560 73,650 74,075 75,546 77,083 78,134 78,155 78,711 79,389 82,334 82,624 86,539 86,681 87,542 89,870 90,364 91,148 92,530 92,640. Am 26. d. M. entfielen 30,000 Ml. auf 59,544 72,727 90,182, 15,000 Ml. auf 17,961 84,238 36,232 37,104, 6000 Ml. auf 49,545 57,046 64,347 73,993 81,910, 3000 Ml. auf 4553 8752 11,634 15,552 15,874 17,512 21,633 24,923 28,894 30,069 30,681 31,148 32,469 32,561 34,345 37,777 38,079 38,741 40,209

der  
bei  
dun  
der  
gem  
aus  
Unf  
weg  
Ber  
§ 1  
mit  
aus  
ange  
ben,  
zur  
stim  
weni  
werks  
Umse  
norm  
sag  
also  
die  
Die  
gelde  
betref  
der  
eines  
Petro  
richtig  
der  
selbe  
buch  
des  
Ne  
fordern  
ten, in  
Letztere  
Erläute  
sach  
er  
worder  
gegen  
in d.  
vertrag  
gezogen  
schuldig  
worden.  
dem Mi  
er nicht  
auf  
sie erst  
Lern od  
Bestrafu  
Ermittlu  
liche Kl  
müssen,  
schriftlich

Unf  
turtamp  
besto  
drin  
die Maß  
sehen. Mi  
mit Bel  
wesentlich  
Mächten  
den, daß  
Neutralität  
die Regi  
Schiedsge  
frage ihr  
men. Wi  
sehr zwei  
Sprache  
Land entf  
gerade ene  
sehen nicht  
Rom Ges  
Katholische  
Repillienfor  
sagen: Ex  
vorgehobe  
mard aufse  
Das Wort  
wesen sei,  
zu wahr un  
Es ist  
jenigen Sta  
Kulturkamp  
nahmlos ge  
leuchtet im  
dessen große  
zundet, steht  
nif. G. Han  
dem Blute  
Mißtrauen  
die einst  
Bworre“ g  
minister sam  
vor dem pur

42,129	43,388	46,615	47,464	48,592	48,667	60,889	66,062
67,194	75,728	77,341	81,223	82,227	82,269	83,570	86,452
87,067	88,199	88,420	88,838	1500 Rtl.	auf 6284	8082	8040
9166	10,472	11,273	11,849	12,098	15,265	18,426	19,899
22,282	23,113	29,428	29,537	30,961	34,465	34,592	38,030
38,181	39,707	42,840	45,166	45,474	45,962	48,450	48,948
50,778	51,415	52,060	54,907	56,766	57,691	59,076	59,340
62,725	69,650	70,183	71,141	75,438	81,651	90,468	94,571
94,578	600 Rtl.	auf 1907	2312	7936	8400	10,085	11,944
13,469	14,980	15,269	15,498	15,916	18,520	18,832	19,862
20,101	20,339	22,008	23,895	26,339	27,312	31,235	31,385
33,374	34,365	35,903	37,034	37,812	40,652	43,645	46,834
46,857	47,079	47,432	47,588	49,021	49,644	50,202	57,119
59,273	59,363	59,961	60,911	62,453	64,447	67,760	67,824
68,205	69,082	70,902	72,578	73,007	73,278	74,867	76,508
77,534	77,631	78,200	78,418	78,836	80,618	81,583	81,689
82,447	82,522	83,271	83,558	83,569	85,103	85,578	86,122
88,435	91,003						

**Briefkasten.** M. u. S. I. Erbschaften, welche der Frau während der Ehe zufallen, gehören zum vorbehaltene Vermögen derselben. Wenn der Concurs nicht durch Record beendet ist, kann wegen der unbefriedigten Forderungen nach beendeter Concurs des Schuldners nur im gewöhnlichen Verfahren in dem erst später erworbenen Vermögen vorgegangen, d. h. nicht ausgelagte Forderungen müssen ausgelagert und Arrest darf nur angelegt werden, wenn die Unsicherheit des Schuldners nachgewiesen ist. II. Sie müssen wegen Befristung klagen. Der Nießbrauchvertrag ist durch das Verfahren des Nießbrauchs nicht aufgehoben. Absolut. Nach § 19 der Subhastationsordnung muß jeder Hypothekengläubiger mittels Aufstellung einer Abschrift des Subhastationsprotokolls zum Versteigerungstermin geladen werden, falls sein Wohnort aus den Hypothekenacten hervorgeht, und er sich noch an dem angegebenen Wohnort befindet. Ist er verzogen oder verstorben, so bedarf es keiner ferneren Aufstellung. Bei Aufstellung der Vorladungen durch die Post allein genügt die Aufgabe zur Post ohne Instruktiondocument. — 3. 120. Die Bestimmungen des Handelsrechts finden nicht auf Personen Anwendung, deren Gewerbe nicht, über den Umfang des Handelsbetriebs hinausgeht. — Art. 10. Eine Definition dieses Umfangs giebt das Gesetz nicht, aber es ist bisher stets angenommen worden, daß ein Handwerker, der jährlich einen Umsatz von 6—10,000 Thlr. macht, das Handelsgewerbe betreibt, also Händler führen muß. Es kommt natürlich dabei auch auf die Art des Handwerks und dessen Betriebes an. — R. 3. Die Vorlegung des Kaufscheins ist bei Erhebung des Sterbegeldes aus einer Erbenschaft nicht erforderlich, falls dies die betreffenden Statuten nicht besonders vorschreiben. Ist dies der Fall, so wenden Sie sich mit dem Antrage um Ertheilung eines Kaufscheins an den Magistrat zu L., der wahrscheinlich Patron der dortigen Kirche ist oder doch für Ermittelung der richtigen Kirche sorgen wird. — R. 3. in 3. Es liegt hier der Gebrauchsvertrag über eine unbewegliche Sache vor. Derselbe hätte um so mehr schriftlich abgefaßt und in das Grundbuch eingetragen werden müssen, als Sie sich nicht im Besitz des Adlers befinden, und können Sie sich daher wegen der zu fordernden Entschädigung nur an Ihren Mitkontrahenten halten, nicht an den jetzigen Eigentümer des Adlers, selbst wenn Letzterer von den Verpflichtungen Kenntnis gehabt hat, die Letzterer gegen Sie übernommen. Die Frage ist bereits vielfach erörtert und von den Gerichten sehr verschieden beurtheilt worden; unserer Ansicht nach können wir Ihnen zu einer Klage gegen den Käufer des Grundstücks aber nicht rathen. — O. D. in D. O. I. Der Nießhaber kann auf Vollziehung des Nießbrauchvertrages verklagt werden, auch wenn er schon in die Wohnung gezogen ist, falls die Bedingungen des Vertrages, und daß er schriftlich abgeschlossen werden sollte, genau vorher verabredet worden. Einen Nießbrauchvertrag, in dem nicht verabredet und dem Nießhaber nicht passende Bedingungen enthalten sind, braucht er nicht zu unterschreiben. II. Die Tochter kann vom Nießbrauch nicht aus der Wohnung des Vaters entfernt werden, auch wenn sie erst nachträglich ausgezogen ist. Macht sie ungebührlichen Lärm oder öffentlichen Anflug, so muß der Nießhaber ihre Bestrafung beim Polizeianwalt beantragen. Ein Grund zur Ermäßigung aber liegt darin nicht. Der Nießhaber wird das liebliche Areal bis zum 1. October in seinem Pausse dulden müssen, nachdem er so unvorsichtig gewesen, dem Vater ohne schriftlichen Vertrag die Wohnung zu übergeben.

**Rundschau.**

Unsere Bundesgenossen. — Je mehr sich der Culturkampf zu einem wirklichen Kriege gegen Rom gestaltet, desto dringlicher tritt an die preussische, resp. die deutsche Regierung die Mahnung, sich nach festen, zuverlässigen Allianzen umzusehen. Aus dem Umstande, daß Fürst Bismarck die, auf den Streit mit Belgien bezüglichen und mit den kirchlichen Fragen wesentlich zusammenhängenden Noten den europäischen Mächten mitgetheilt hat, ist mit Recht geschlossen worden, daß er bemüht sei, sich hier der Freundschaft, dort der Neutralität auswärtiger Regierungen zu versichern. Er ruft die Regierungen gewissermaßen zu einem internationalen Schiedsgerichte auf, damit sie über die obshwebende Streitfrage ihr Urtheil abgeben und zu den Parteien Stellung nehmen. Bis jetzt sind, so scheint es, diese Bemühungen von sehr zweifelhaftem Erfolge gewesen, denn — nach der Sprache der officiösen Blätter zu schließen — hat nur Rußland entlich eine und Oesterreich zwar aufrichtig, aber nicht gerade energisch für Preußen Partei ergriffen. Die Einen sehen nicht, die Andern wollen nicht sehen, daß ihnen von Rom Gefahr drohe; die Einen meinen, die sogenannte „katholische Liga“ sei Nichts als ein Märchen, als ein dem Reptilienfonds entsprungenes Schreckgespenst; die Andern sagen: Existirt diese Liga wirklich, ist Belgien wirklich der vorgeschobene Posten der schwarzen Armee, dann möge Bismarck ansehen, wie er mit den Feinden allein fertig werde. Das Wort Molke, daß Deutschland nicht im Stande gewesen sei, sich Freundschaften zu verschaffen, ist leider nur zu wahr und wird täglich aufs Neue bestätigt.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade diejenigen Staaten, die unsere „natürlichen Bundesgenossen“ im Culturkampfe sein müßten, uns entweder feindlich, oder theilnahmslos gegenüber stehen. Frankreich, das einst vorangeleuchtet im Kampfe gegen das Pfaffenregiment, das Land, dessen große Geister die Fackel der Aufklärung zuerst entzündet, steht heut verbündet mit den Mächten der Finsterniß. Holland und Belgien, deren Fluren gebüßt sind mit dem Blute protestantischer Glaubenshelden, sind von tiefstem Mißtrauen gegen Preußen erfüllt. Die belgischen Städte, die einst Vorburgen waren des freien Geistes, sind heute „Bororte“ geworden des Jesuitismus, und der Herr Kriegsmiester sammt seiner Armee beugt demüthvoll sein Knie vor dem purpurgeschmückten Helben des päpstlichen Krumm-

stabes, dem Cardinal Dechamps zu Mecheln. Von protestantischen Mittel- und Kleinstaaten steht uns Schweden zu fern, als daß uns seine Bundesgenossenschaft etwas nützen könnte; Dänemark aber ist uns feindlich gesinnt und hat nicht das mindeste Interesse, sich in den Kampf zu mischen.

Die Haltung, welche Italien einnimmt, flößt uns zwar keine Besorgnisse, aber auch herzlich wenig Hoffnung ein. Man hat Victor Emanuel vielfach verdächtigt; man hat ihm direct und indirect vorgeworfen, daß er danach trachte, auf Oesterreichs neue Freundschaft gestützt, hinter dem Rücken Bismarcks Frieden zu schließen mit dem Papste. Der Verdacht hat sich, nach Bekanntwerden des vom Kaiser Wilhelm an den König von Italien gerichteten Briefes, und nach den friedlichen Worten, welche der Kronprinz von Deutschland mit Italiens Diplomaten ausgetauscht, als unbegründet erwiesen. Aber es steht doch fest, daß Victor Emanuel durchaus nicht gewillt ist, uns beizustehen. Seine Regierung weigert sich, wie die letzten Parlaments-Verhandlungen bewiesen haben, jenes Garantiegesetz aufzuheben, welches dem Papste die unumschränkte Macht giebt, den innern Frieden anderer Staaten zu gefährden. — Die Hoffnung, daß der Papst jemals die Hand zum Frieden freiwillig bieten könne, ist längst vollständig verschwunden.

Eine Enthüllung der „Wiener Presse“ erzählt uns, daß Fürst Bismarck einst die Vermittelung des heiligen Vaters nicht bloß in Sachen der Centrumspartei, sondern auch während des französischen Krieges angerufen habe. Die erstere Mittheilung ist durch den Reichskanzler selbst, die letztere neuerdings durch die officiöse „Nord. Allg. Zeitung“ bestätigt worden, welche schreibt: „Daß Fürst Bismarck sich an den Papst gewandt und durch dessen Vermittelung ersucht hat, die Gambetta'sche Regierung zum Friedensschlusse zu bewegen, ist allerdings richtig. Dagegen müssen wir entschieden der Behauptung widersprechen, daß die Friedensvermittlung des Papstes den Fürsten auf den Gedanken gebracht habe, den Papst auch zu andern Zwecken in Preußen zu verwenden. Allein das gerade Gegentheil fand statt — der Fürst hatte bei diesem Anlaß Gelegenheit, sich von der gänglichen Ohnmacht des Papstes den Franzosen gegenüber zu überzeugen. Obwohl der Papst durch die französischen Bischöfe im Sinne des Friedens auf die Gambetta'sche Regierung einzuwirken versuchte, so mißlang ihm dies so vollkommen, daß dem Fürsten jede Lust vergehen mußte, jemals wieder den Versuch zu machen, den Papst zu anderen Zwecken zu verwenden.“

Heut dürfte auch nicht mehr die leiseste Regung solcher Eust im Herzen des Reichskanzlers aufkommen; heut sagt er, wie er ausdrücklich erklärt, seine Hoffnung allein auf die Zukunft, die sicherlich wieder einmal einen friedfertigeren Papst ans Ruder bringen werde.

Auf Oesterreichs Bundesgenossenschaft ist nur so lange mit Bestimmtheit zu zählen, als Andrassy das Heft in Händen hält. Wie unbestimmt diese Rechnung sei, das hat die Geschichte der fast unzähligen Ministerkrisen in Oesterreich gelehrt.

So stehen wir denn im gegenwärtigen Kampfe scheinbar ohne Allianzen der großen, selbstverbündeten und organisierten Völker. Liga der katholischen Mächte gegenüber; aber Recht, Freiheit und Wissenschaft sind unsre treuen Bundesgenossen. Und wenn die sich, wie bisher, treu bewahren, wenn die Regierung sich selbst treu und fest bleibt in ihrer bisherigen Haltung, dann können wir an anderer Bundesgenossen entbehren und werden dennoch zum Siege und Frieden gelangen.

**Politische Chronik.**

Laut telegraphischer Mittheilung traf am Sonntag der Kronprinz des deutschen Reiches in Neapel zum Besuch des Königs Victor Emanuel ein. — Auf Intervention des deutschen Reichskanzlers sind von der spanischen Regierung für die Postdampfer „Gustav“ für das deutsche Schiff „Gazelle“, sowie für die deutschen Angehörigen in Kathagena wegen während der dortigen Belagerung erlittenen Schäden nunmehr 65,000 Pesetas gezahlt worden, wodurch diese Zwischenfälle erledigt sind. — In Spanien selbst steht nach den neuesten Nachrichten ein entscheidender Kampf zwischen den Regierungstruppen und den Carlisten unmittelbar bevor. Beide Armeen haben in der Nähe Estrella's Stellung genommen, und die königl. Truppen sind bereits, ihren Gegnern die Rückzugslinien abzuschneiden. Uebrigens soll die Regierung des König Alfons um eine Intervention Frankreichs bei Don Carlos zur friedlichen Beilegung des Streites nachgesucht haben. Der Marschall-Präsident hat jedoch jede Einmischung in die innern Angelegenheiten Spaniens verweigert. — Die Porte hat endlich den Großvezir seines Amtes enthoben.

Hoffnungsweltung zugesandt wurden. Dem Adressaten wurden nun die 4 Pf. durch den Briefträger überbracht, wofür aber von ersterem 5 Pf. Bestellgeld zu zahlen waren, so daß der Bote noch 1 Pf. herausbekommen mußte. Anfanglich wollte der Empfänger über diese negative Zustellung nicht quittiren und die Annahme verweigern. Bald begann er sich jedoch eines Besseren, da der absendende Anwalt dann eine neue Forderung wegen der ihm durch die Nichtannahme erwachsenen Mißverwaltung hätte stellen können.

**Die Macht des Augenblickes.**

Novelle von Ernst Friese.  
(Fortsetzung.)  
Zehntes Capitel.

Baron Malchus war unlängst nach Hause gekommen und hatte sich alsbald in sein Zimmer begeben, das dicht neben dem Bibliothekzimmer gelegen war. Der Vorgang auf dem Erbgebirgsfeste und das Gelingen am See beschäftigten zwar noch immer lebhaft seine Phantasie, übten jedoch keine Macht über seinen mährlich festen Willen aus. Er ordnete seine Papiere mit derjenigen Sorgsamkeit, die eine längere Abwesenheit stets nöthig macht.

Nachdem die wichtigsten Documente sorgfältig gesondert und eingeschlossen waren, verfügte er sich in die Bibliothek und nahm seinen Platz vor dem Globus ein, als wolle er darauf die Linien einer weiten, weiten Reisetour festlegen. Es blieb jedoch bei dem Vorjase. Seine Augen glitten neben dem Globus weg nach dem Stiftheise, wo jetzt vielleicht ein armes Mädchenherz gegen die Einflüsse einer überwältigenden Aufregung zu kämpfen hatte. Seitdem er Margarethen schußbedürftig gesehen, seitdem er sie in seinen Armen gehalten, fühlte er erst, wie theuer ihm das junge Mädchen eigentlich sei; er begriff in diesem Momente, was er verloren, was er aufgegeben habe. Mit dieser Selbstkenntniß erwachte auch sein Pflichtgefühl. Wenn er für sich eine freudlose Zukunft voll Mühen und Plagen zu bewältigen Lust hatte, so durfte er dasselbe doch nicht von Margarethe verlangen. Schied er von der Heimath, blieb sie stупlos zurück. Dagegen lehnte sich seine tiefe Zärtlichkeit auf; aber er fand in seiner unbeholfenen Phantasie keinen Rath zur Hilfe.

Beriefst in dergleichen Gedanken, überhörte er, daß hinter ihm die Thür geöffnet und wieder geschlossen wurde. Erst als eine Hand sich leicht auf seine Achsel legte, erst als eine Stimme, die ihn vom Todeschlaf zu wecken im Stande gewesen wäre, flüsterte: „Malchus, ich habe Dich gekränkt; — ich habe Dich im unvernünftigen und unbegründeten Argwohn tief beleidigt — verzeihe mir — habe Erbarmen mit mir —“ erst da wendete er sein Angesicht und heftete seine dunkeln Augen mit dem vollen Ausdruck leidenschaftlicher Liebe auf Margarethe, welche sich, von ihren Gemüthswallungen beinahe erdrückt, kaum aufrecht zu halten vermochte.

Langsam erhob er sich, sanft und zärtlich sagte er: „Du kommst, mich um Verzeihung zu bitten? Du erstehst mein Erbarmen? O, Margarethe, bin ich denn dessen würdig? Habe ich nicht auf ewig Dein Vertrauen verschert durch meinen unwürdigen Zorn?“

„Nein,“ sprach sie, „mein Vertrauen zu Dir steht fest — selbst in dem schauerhaften Irrthum, der durch die Umstände erzeugt und durch Böswilligkeit getragen und bestärkt worden ist, selbst in dieser schweren Zeit hielt mich das Vertrauen zu Dir aufrecht.“ Sie lehnte sich erschöpft an den Schreibtisch.

„Margarethe, meine arme, liebe Margarethe,“ flüsterte Malchus, besorgt in ihr mattes, glanzloses Auge schauend, das Spuren vergessener Thränen trug. Er umfing sie mit seinen Armen und ließ sie vorsichtig in einen der großen, altväterischen Sessel gleiten, die neben dem Tische standen.

„Ich komme hilflos zu Dir, Malchus, habe Erbarmen; hilf mir tragen, was mich martert. Gib mir Rath! Ich kann das fürchterliche Geheimniß nicht allein tragen; ich erliege unter der Dual meiner Gemüthsbewegungen.“ Sie schwieg übermannet einige Augenblicke. Auch von den eng auf einander gepreßten Lippen des jungen Mannes rang sich kein Laut. Was würde er für Gestandnisse hören müssen? Nur seine Hand legte sich unwillkürlich auf den gesenkten Kopf des jungen Mädchens, das seines Schutzes bedürftig war und seinen Beistand erbitten wollte.

„Einette ist todt!“ begann Margarethe mit langloser Stimme. Der Baron fuhr erschrocken auf und heftete ungläubig den Blick auf Margarethe. Sie hob ihr Auge zu ihm auf. „Es ist wahr, zweifle nicht! Einette ist todt; sie hat mit ihren letzten Worten eine unerträgliche Last auf meine Seele geworfen. Einette ist in einem Anfälle von rasendem Zorne durch ihren Mann zum Tode verurtheilt.“

„Von Jonas? von Jonas?“ unterbrach Malchus sie.

„Von Franz Jonas, und Franz Jonas hat in einem Anfälle rasender Eifersucht auch unsere Better Erwin erschossen.“ Der Baron stand regungslos. Die Ueberraschung wirkte erschütternd und lähmend auf ihn.

„Erwin?“ fragte er unsicher, „Erwin von Jonas erschossen?“

„Er hatte sich mit Einette in ein Verhältniß verstrickt; ihre Zusammenkunft war von Franz Jonas belauscht; das Nordgewehr sei ihm vom himmlischen Richter in die Hand gelegt, sagt er.“

„Und Niemand hat von diesem Liebesverhältniß gewußt? Niemand hat es geahnet?“

„Aufscheinend Niemand!“

„Und mein braver Jonas — ein Mörder? Ist das möglich?“

„Seine eigene Mutter sagte es mir.“

„Allmächtiger Gott, wem soll man dann noch vertrauen, wenn die Macht des Augenblickes einen so braven, guten Menschen zum Verbrecher macht!“ rief Malchus außer sich und fing an, mit heftigen Schritten das weite Gemach zu durchmessen. „Jonas — ein Mörder? Mein guter lieber Jonas, ein Mörder?“

Margarethe lehnte zusammengesunken im Sessel. Aus Ermattung schloß sie die Augen. Sie fand die Gemüthsaufregung des Barons natürlich und wollte mit ihren weiteren Bitten warten, bis er sich beruhigt haben würde. Ob nicht eine momentane Bewußtlosigkeit sie der Wirklichkeit entrückt hatte? Sie fühlte eine leise, zärtliche Berührung ihrer Stirn und kam schnell zu sich.

„Verziehe, Margarethe,“ sprach Malchus, der dicht über sie geneigt stand, „ich war egoistisch genug, mich und mein

Gefühl mehr zu berücksichtigen, als Dein Leid. Was mußt Du bei diesen Anstrengungen leisten haben?  
 Mein Leid hatte seine Heilkraft in sich, Malchus, antwortete sie sanft. Dem Bild stieg verklärt aus dem wüsten Stratum.  
 Mein Bild, Margarethe?  
 Was Leichtfertigkeit von Erwin's Seite und Böslichkeit der alten Brigitte bei all' den Vorgängen gewirkt hat, wurde mir wie durch einen Zauber Schlag enthüllt.  
 Man hatte mich verleumdet? fragte Malchus gelassen.  
 Verleumdung kann ich es nicht nennen. Man hatte Dir Charakterfehler angedichtet, die mich zum Stratum führen mußten. Man hatte aus Kleinigkeiten eine Kette zusammengefügt, mit der man mein Urtheil lenkte. Malchus, ich kann nicht zu den alten herzlosen Diensthöfen zurückkehren, die mich ihrer Selbstsucht geopfert.  
 Der Baron schien angenehm überrascht zu sein, schweig aber.  
 Margarethe fuhr fort:  
 Ich muß fort von hier; hilf mir dabei! Ich bin nicht sicher, daß mir der Gehorsam verweigert wird, wenn ich solange, nach der nächsten Poststation gefahren zu werden. Soll ich dermaßen gedemüthigt vor denen dastehen, die der Natur nach zum Gehorchen und nicht zum Herrschen da sind? Soll ich hilflos mich fügen in das, was meine Untergebenen über mich verhängen? Ich flüchte mich in Deinen Schutz, Malchus; laß mich hinüber fahren nach dem Städtchen. Ich will mich dann der Post bedienen, um zu Deiner Schwester zu gelangen; sie soll mein ferneres Leben ordnen.

Du hast das Rechte erwählt, antwortete der Baron ernst. Verhältnisse, die auf solchem Boden stehen, müssen ohne Zögern vernichtet werden.  
 Margarethe reichte ihm freudig die Hand. Darf ich Dich bitten, gleich anspannen zu lassen?  
 Nicht gleich. Eine Stunde Ruhe ist Dir nöthig. Nicht bis zum Städtchen wird Dich mein Wagen bringen, sondern, wie es sich ziemt, bis zur Schwelme meiner Schwesterlichen Häuslichkeit. Befehlst Du, daß Dich die Wirthschaftsinpectorin begleite?  
 Nein, ich will allein sein.  
 Gut. Setz mich hinab in's Forsthaus, um mich über Alles zu unterrichten, was geschehen ist. Wenn ich wiederkomme, wird Alles zu Deiner Abfahrt bereit sein. Meine eigene Reise muß verschoben werden; die gerichtlichen Einschreitungen bei diesem neuen Vorfall machen meine Anwesenheit erforderlich. Das Schicksal hat mir eine harte Lehre erteilt - niemals im Leben würde ich darauf verfallen sein, hier einen innern Zusammenhang zu suchen, obwohl Wetter Erwin beim ersten Anblick Eintritten ganz unverkennbare Spuren von Erregung zeigte. Späterhin hat er indeß der jungen Person nie wieder Erwähnung gethan. Und mein braver Jonas? Ich muß zu erforschen suchen, auf welche Weise er hinter diese strafbare Liebeli gekommen ist. Ich möchte ihm vor Kurzem den Vorschlag, mit mir wieder auf Reisen zu gehen; er schlug es mir rund ab und nannte sich den glücklichsten Mann. Als ich heut früh bei ihm vor sprach, fiel mir seine gänzlich veränderte Stimmung und sein blaßes, vergräntes Gesicht auf. Halb im Scherz erneuerte

ich meinen Vorschlag, mitzureisen. Er zeigte sich nicht allzu sehr willfährig, sondern ließ eine ruhende Dankbarkeit hören.  
 Seine Absicht, mitzureisen, hat den Anlaß zu einem lebhaften Witz gegeben, sagte Margarethe bewegt. Er sprach's Mutter wird Dir genau den Verfolg der Unterredung berichten. Diese arme Mutter muß nun gegen ihren einzigen Sohn zungen.  
 Der Baron erleichterte sein beklommenes Herz durch einen tiefen Athemzug. Ihm ging das Schicksal des jungen Mannes nahe.  
 Ehe ich hinabgehe in das Unglückshaus, möchte ich für Dein Wohl sorgen, liebe Margarethe, sagte er eilig. Komm, laß Dich hinüber führen in's Wohnzimmer; dort bist Du heimlicher, dort ist's behaglicher.  
 Margarethe stand jogleich auf. Malchus legte zur Unterstützung ihrer Kräfte den Arm um sie. Das junge Mädchen hätte sehr gut allein gehen können; aber sie litt es, daß er sie schonend durch sein Zimmer hindurch nach dem Familienzimmer führte, daß er sie dort sorgsam auf den Divan niederließ und ihr die Kissen bequem zurecht stellte. Sie litt es und süßte sich glücklich. Das Bewußtsein, dem theuren Mädchen hilfreich und dienstbar sein zu können, verschönte und verklärte den jungen Mann auf eine merkwürdige Weise. Mit ruhiger Güte sorgte er für ihre Erfrischung, für ihre Stärkung, für ihre Bequemlichkeit, ließ die Wetterroute halb herab, um eine angenehme Dämmerung herzustellen und verhing den Vogelbauer, weil sich der Kanarienvogel in schmetterndem Gesange wohlgefoll. (Fortsetzung folgt.)

**Theater. Opernhaus.** Dienstag: Margarethe. Mittwoch: Elmor. Schauspielhaus. Dienstag: Ein Schritt vom Wege. Mittwoch: Was ihr wollt. Friedrich, Wilhelm'sches Theater. Dienstag und Mittwoch: Elber. Die gelehrten Frauen. Die Fortia. Theater. Dienstag u. Mittwoch: Die Welt in 80 Tagen. Wallner. Theater. Dienstag und Mittwoch: Eryllische Arbeit. Kroll's Theater. Dienstag und Mittwoch: Lokere Festge. Woltersdorff. Theater. Dienstag u. Mittwoch: Ein unerdorbener Jüngling. National-Theater. Dienstag: König Sohann. Mittwoch: Die wie mir.

**CONCERTHALL**  
**B. BILSE**  
 Admirasgarten-Bad.  
 Friedrichstraße 102,  
 größte und komfortabelste Badeanstalt Berlins, täglich geöffnet; russ., ddm., Bannern, Douchen- und Mineralbäder für Herren und Damen, Restauration und Friseur-Salons.  
 Russ. u. ddm. Bäder für Damen: Dienstags und Freitags Vormittag.



Knaben: Paletots und Anzüge  
 empfiehlt in neuen Formen und Stoffen für das Alter bis 16 Jahre.  
 H. Schöbel, Mohrenstr. 33.

**Preuß. Loose** 4 Kl. 151. Lotterie, bis 3. Mai, offer. Originale 1/100 Thlr., 1/48 Thlr., 1/22 Thlr., Antitheile 1/6 Thlr., 1/3 Thlr., 1/12 Thlr. das vom Glück am meisten begünstigte Lotterielotteriel. Sparsamkeit, Udr., Gold u. Silber, Schaffmanstr. 62 p. dicht an der Markthalbrücke.

**Auf Abzahlung**  
 Elegante Herren-Anzüge,  
 Preiszahl. 32. im Tuchgeschäft.

**Clavierstimmer**  
 gegen hohes Salair gesucht.  
 Offerten unter H. J. bei der Buchhandlung von Rob. Döcker in M. Glabach.

**Sophas, Sophas, Sophas**  
 in Leder und Wolle für 12 Thlr. (auch Theilzahlung) Schöner 10. vorterr.  
 Dr. Heiler heilt special d. 40jäh. Erf. selbst d. veralt. Fälle von Syphilis, Schwäche, v. Bluth. Mauerstr. 27, 8-2 u. 4-7. Ausw. fr.

**Damen = Mäntel**  
 Zu billigsten aber festen Fabrikpreisen.  
 Nach beendeter Engros-Saison verkaufe ich en détail.  
 Jaquettes in schwarz, Cachemir, Alp, Tsch und Tricot 1 1/2, 2, 3, 4-8 Thlr.  
 Talmas, Westen, Fichas in Cachemir und Alp 2 1/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8-12 1/2 Thlr.  
 Jaquettes in Feine 5 1/2, 6 1/2, 7, 8, 9-13 Thlr.  
 Sammet-Paletots 16, 18, 20, 25, 30-38 Thlr.  
 Regenmäntel von edlem Waterproof 2 1/2, 3, 4, 5, 6, 7-8 Thlr.  
**Winter-Confections** in großer Auswahl vorräthig.  
 Aufträge v. außerh. werd. **S. B. Pincus,** promptly effect. Der Preis ist auf jed. Picee vermerkt. 2 Hausvogteiplatz 2 part.  
 Das Geschäftslocal wird am 6 Uhr Abends geschlossen.

**57 Landsbergerstraße 57 1 Tr.**  
 Concursmassen-Verkauf sämtlicher Damenartikel, darunter 1 Partie Gardinen v. 3-7 1/2 Jgr. a. Elle, 1 Partie schön. woll. Teppich-Franzen 1 Jgr. a. Elle, gute Futter-mouffline 1 1/2 Jgr., gute Männerjoden und Frauenstrümpfe 4-5 Jgr., 1 Partie Herren-bütle und Mützen a. Str. 10 Jgr., (solche Sammet), Seide u. sämtliche Putzartikel.  
**A. Reichmann.**

Spehen erschien in neuer Auflage im Verlage der G. Wende'schen Schulbuchhandlung in Leipzig und ist durch diese, sowie durch jede andere Buchhandlung für nur 6 Mgr. zu beziehen.  
**Die Hämorrhoiden** und ihre Befreiung von Dr. Müll.  
 Dieses bereits in vielen Tausenden v. Kranken-plänen verbreitete Schriftchen, bietet gründliche Belehrung über die Ursachen, sowie die Folgen dieses peinlichen Leidens und macht ein durchaus natur-gemäßes, sicheres Mittel heilungsfähiger Verrückten namhaft, dem viele Tausende Genesung verdanken. In Berlin vorräthig bei O. Frißl, Brüderstr. 24.

**Der innere Friede**  
 des Mannes wird auf ewig zerstört, wenn er ein willenloses Opfer der Selbstbefriedigung, geheimer Jugendünden etc., auf der Grenze des moralischen Todes steht. In allen fünf Ertheilen feiern Gezeiten den Namen des berühmten Original-Heilermes, „der Jugendspiegel“, dessen ungetrübte Reinheit unzähligen das behagliche Lächeln glücklicher Wiedergeburt zurückstrahlte. Für 2 Mark erfolgt die discrete Verschreibung durch W. Bernhardt, Berlin, SW., Eimerstr. 2. Der Segen, der durch die empfohlene Kur bereits verbreitet worden ist, wird auch ferner tausende von Unglücklichen beglücken.

**Damen-Mäntel** i. Sammt, Seide u. Wolle fert. u. modern. Klav. Seidelfstr. 28, n. Str. a. Spittelpl. Woltermaaren eig. Fabrik, gr. Ausw., Möbel bill. Pr. a. Ebel's. Holmannstr. 50b.  
**Möbel**, Spiegel, Sopha in größter Ausw., wahl billig, auch auf Theilzahlung bei Schulz, Fischeimerstr. 7.  
**Bollen** Preis 1. Handh. u. j. Werry, vru. Stückauf. Sammtgbrücke 2, 1 Tr.

**Zeit ist Geld!**  
 Keine Zeit ist zu versäumen, Jeder Tag er kostet Geld; Nur recht schnell gilt's aufzuräumen Was zum Ausverkauf gestellt! Deshalb gab's auch nie im Leben Solche Kaufgelegenheit, Wir allein nur können geben Seit zu solcher Billigkeit:  
 Die elegantesten Frühjahrs- und Sommer-Paletots aus den besten Stoffen in pracht-vollen Farben, jetzt zu 4 1/2, 5 1/2, 6 1/2, 7 1/2, 8 1/2, 9, 10, 11 Thlr. Prima - Frühjahrs- und Sommer-Anzüge von den feinsten Stoffen (Mod. Hofe und Beste) jetzt nur 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 Thlr. Prima - Schwärze Anzüge in den feinsten Tuchen von 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18 Thlr. ff. - Hosen und Westen in guten Stoffen von 2 1/2, 3, 4, 5 1/2, 6 1/2 Thlr. Prima.  
 „Echtes deutsches Verrückten-Magazin.“  
**110. Leipzigerstr. 110 110.**  
 (an der Mauerstraße.)  
 Ausw. Sonntag- bis Abends geöffnet.  
 Auf Hausnummer 110 bitte zu achten.

**Den werthvollsten Beitrag**  
 zur Gesundheitspflege liefert unbedingt die, eine Verbindung des kraftbringenden Malzes mit dem ernährenden Cacao enthaltende Malz-Chocolade, wie sie dem kgl. Hofst. Frz. Joh. Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstr. 1., dem Brauer des weltberühmten Kaisertranks, dem Fabrikanten der allgemein geachteten Malzbonbon herzustellen ist. Ohne aufzuregen, ohne zu verschleimen, ist sie nicht allein das geistreiche Getränk für Rekonvalescenten nach überstandener schwerer Krankheit, sondern auch das bewährteste Heilmittel für Nervenschwäche und Blutmangel, welches sie Morgens statt des Kaffees genießen können. Darum hat denn auch die medizinische Wissenschaft nicht gezögert, ihr das Wort zu reden und sie Gesunden und Kranken zu empfehlen und zu verordnen. Referent erlaubt sich, hier nur einige der hervorragenden Repräsentanten derselben zu nennen, als da sind: die Herren Geheimere Medicinalrath Prof. Dr. Sporer in Abbazia, Prof. Dr. Scitelles in Dmüt, Prof. Dr. von Klebinsky in Wien, Geh. Sanitätsrath Dr. Gräber in Breslau u. l. m. (Preis der Hoff'schen Malz-Gesundheits-Chocolade pr. Pfd. I. Qualität 3, II. Qualität 2 Rsmk. Bei Entnahme von 5 Pfd. 1/2 Pfd. Rabatt.)  
**Schmerzlose Zahnoperationen, künstliche Zähne etc. Dr. v. Gutzard, Carlstr. 16.**  
 Alte ungl. Schuldford., ausgef. Hypoth., Gebh., verfall. Wech. etc. werden a. Einz. übern. Schell, Breslau, Tauenz. Pl. 12, 5f. part.  
 Frau Gasteleben, Stralauerstr. 8, 1. 9-9.

**Die ganze leidende Menschheit**  
 möchte ich hiermit auf die Gefährlichkeit des Bandwurms aufmerksam machen, da dieser die Hauptursache so vieler Krankheiten ist. Meine Frau litt schon jahrelang an Unterleibsbeschwerden, Schwinden, an Malaria und Nervenschwäche, sie klagte stets über Appetitlosigkeit, Ziehen im Kreuze, Krämpfe, Kopf- und Magen-schmerzen, Schwindel, und alles dieses ist nur mit einem Schläge beseitigt, nachdem Herr Dr. Schöder, Brandenburgstr. 39, 2. Tr. meiner Frau ein solches tausendgeleitiges Ungeheuer, nämlich mit dem Kopfe, beseitigt hat. Wir hatten schon 9 verschiedene Kuren ohne Erfolg angewandt, und alle Hoffnung aufgegeben, da lasen wir die Empfehlungen für Frn. Schöder und begaben uns direkt nach Berlin, um das Rechte noch zu versuchen, und es war zu unserm Glücke. Dem Frn Schöder für seine persönliche sorgfältige Behandlung unsern besten Dank. Polizeiarzt Dr. C. Maurer, Brandenburg a. S., Bäckstr. 19.

**Syphilis** in allen Formen, Frauenkrankheiten kurt immer ohne Einspritzen, Salben u. dgl., daher auch die hartnäckigsten Fälle radikal heilbar für's ganze Leben. Dr. Baumann, Lindenstr. 43, von 8-9 und 3-4. Auch brieflich. Aus dem wenig Bemittelten soll geholfen werden.  
**Syphilis** und Hautkrankh., auch d. hoffnungslos. Fälle helle ich stets mit sicherem Erfolge. Desgl. Schwächezustände, Pollutionen. Dr. Hermann, Fingertstr. 62, u. 8-2 u. 3-7. Ausw. briefl.

**Dr. Ulrich's** größte Klinik f. Syphilis u. Hautkrankh. u. sämtl. Geschlechtskrankh. jetzt Dresdenerstr. 22 am Opernplatz 8-8. Ausw. b. **Ausflug** geb. Kranke: Schwäche, heilt überaus schnell. Dr. Kottler, Schulhof 20. Auch briefl.  
 Der Specialarzt Loehr, pract. Arzt, Mund- u. Geburtsheiler, heilt nach seiner eigenen sicheren Heilmethode - die sich in seiner 35-jährigen Praxis stets erfolgreich bewährt hat - Syphilis, primäre, sekundäre, tertiäre, gründlich radikal bei voller Lebensweise ohne Quecksilber. Desgl. jedes alte Fußlebel, Bleichen, Geschwämmen, Kopfschmerzen, Sommerprossen, Hals- und Mundkrankheiten. Die Klinik befindet sich jetzt Neuenburgerstraße 37, 1 Tr.  
 Schutz gegen Syphilis sind **Preservatils**

aus Gummi u. Franz. Fischblase, a. Dtd. 1, 1 1/2, 2 u. 3 Thlr., dieselben empfiehlt und versendet auch brieflich die Gummi-Waaren-Fabrik von **Ed. Schumacher,** Berlin W, 67 Friedrichstr. 67.

**Specialarzt Dr. Meyer** heilt Syphilis, Geschlechts- und Hautkrankheiten in der kürzesten Frist und garantiert selbst in den hartnäckigsten Fällen für gründliche Heilung. Syphilis, Leipzig, Leipzigerstrasse 91 von 8-1 und 4-7 Uhr. Ausw. b. briefl.  
**Syphilis Geschlechtskrankh.** jeder Art werden gründl. geheilt von Dr. Tauscher, Rosenstr. 43, 4. Et. Dresdenerstr. 22 u. 3-8. Auch Sonntags.  
**Syphilis u. Haut d. pr. Arzt Samst., Chur. d. d. Hospit. Dresdenburgerstr. 40/41. n. 8-10, 2-5.**  
 Dr. med. Heilbrunn, jetzt Krausenstr. 20, nahe d. Dönhofsplatz, Homöopath u. Specialarzt f. Syph., Geschl., Haut- u. Frauenk. (stark. u. mild. Kur) 8-1, 5-8. Auch br.

**Bandwurm** mit Kopf, entf. schmerzlos, unter Garantie in 2 Std.; **Syphilis, Flechten, Catarrh,** alle Fußschäden heilt in wenig Tagen gründl. Hellg. Noof, Dr. Frankfurter Str. 76 1. Auch briefl.  
**Künstl. Zähne** schmerzlos, Zahnschm. heilt **Dr. J. Davidsohn, Ringstr. 5.** Theilzahlung. Bitte zu beachten, Ringstr. 5. f. Gehl., Haut- u. Nervk. (Schwäche) Dr. med. Cronfeld, Karlstr. 22, bis 11, 2-6. Ausw. briefl.  
 Druck v. B. Wigenstein, Berlin, Niederwallstr. 22.

des für von die, 1  
 In denen nummer 1873 dem er 7. Nov. Die Pannie dienstlich darauf, einigen einem einige 4 wahren Minute Ringe 1 dem B heraus, Da schwindt Angella Bergehe Angella Staatsa unthete, schrank 1 macht h. Affernate den Berl Alle: ferten, in falls ad den Bel Amerika Heimath zutreten, Haupte g. Wie lungen de Anlageb maffe ein 6 Pf., u von 16 f. feiner wi reichlichen gegen sich in Deutle haben. C. Werthschaf wate erhal. Der s. Messer u vermag er wegen der Antaucht. Tage verfo gegenstände der Staat gangen sein geführt, ur Waejch, do Malen M. Die Ar. begehrlche eine asservi tragen und Auf diese 2 die fraglich die er die